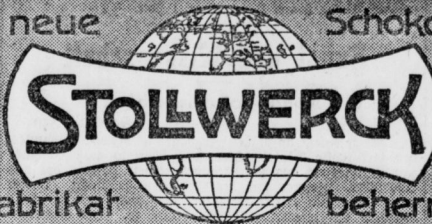


Die neue Schokolade



**GOLD STOLWERCK GOLD**

Deutsches Fabrikat beherrscht die Welt

Fabriken: Köln, Berlin, Wien, Pressburg (Pozsony), London, Stamford-New-York.

### Kalle und Umgebung.

Kalle a. S., 19. Januar.

#### Auto und Fuhrwerke.

Eine strenge, aber gerechte Sühne hat folgender Angriff auf ein Automobil gefunden:

Am 6. August 1911 fuhr ein Kraftwagen nachts gegen 11 Uhr von Giesleben nach Halle. Da sich in ihm ein Herr mit einem Beinbrand befand, fuhr der Kraftwagen in gemäßigter Fahrt. Ihm begegnete ein mit Personen besetzter leichter Wagen, dessen zwei Pferde der Landwirt F. Lentke. Die Pferde gingen am Kraftwagen ruhig vorbei; bei der Vorüberfahrt schlug F. mit seiner Peitsche nach dem Automobil und traf eine darin sitzende Dame derart, daß die Peitschenschnur ihr zuerst lenkrecht auf die Stirn fiel und sodann beim Abgleiten sich zweimal um die Hand wickelte. Der Schlag war so heftig geführt, daß er auf der Hand deutliche Spuren hinterließ. Die verletzte Dame war natürlich heftig erschrocken und litt an diesem, wie an den folgenden Tagen an erheblichen Kopfschmerzen. Der Schlag selbst war auch ziemlich schmerzhaft gewesen. Der Täter ludte durch Flucht sich der Verfolgung zu entziehen. Es gelang aber dem Automobil, in welchem sich die Verletzte befand, mit Hilfe eines anderen hinzukommenden Automobilisten, den Täter mit Hilfe der Polizei in Giesleben nach ziemlich langer Verfolgung festzunehmen. Auf Antrag des Ehepartners der verletzten Dame wurde die öffentliche Klage gegen F. erhoben und die Nebenklage des Ehepartners ebenfalls zugelassen. Die Verhandlung fand vor dem Kgl. Schöffengericht in Giesleben statt. Der Täter behauptete, er habe die unruhig gewordenen Pferde durch einen Schlag antreiben wollen und der Schlag müsse unabsichtlich das Automobil getroffen haben. Das Gericht glaubte dem nicht, sondern verurteilte ihn auf Antrag des Nebenklägers, der eine Freiheitsstrafe und eine an die Verletzte zu zahlende Geldstrafe beantragte, zu drei Wochen Gefängnis, nachdem der Anwalt und die Angehörigen der Verletzte auf die mangelhafte Umbildung, die die Fahrzeuge und Fußgänger von den Automobilen angeht, zu leihen hätten, auf eine Geldstrafe von 15 Mark beantragt hatte. Im Urteile des Schöffengerichts hieß es:

„Bei der Strafzumessung sprach zu Gunsten des Angeklagten allein der Umstand, daß er bisher nicht bestraft ist. Strafschärfend mußte dagegen ins Gewicht fallen, daß er ohne die geringste Veranlassung außerordentlich roh gehandelt hat und ferner, daß durch derartige Handlungen die Sicherheit des Verkehrs auf der Landstraße — insbesondere durch Kraftfahrzeuge — erheblich gefährdet wird. Der Verlethensfall hätte ebenso gut den Führer des Kraftwagens treffen können und bei einem dann kaum vermeidlichen Auf an der Steuerung, der dem Wagen eine falsche Richtung gab, hätte ein unabschätzbare Unglück geschehen können. Deshalb mußte, zumal grundlegende Angriffe auf Kraftfahrzeuge seitens der Landbevölkerung, wie Steinwürfe und dergleichen, nicht selten sind, die Strafe auch als warnendes Beispiel wirken. Aus all diesen Gründen war von einer Geldstrafe abzuziehen und auf eine für den Angeklagten empfindlichere Strafe zu erkennen. Deshalb ist auf drei Wochen Gefängnis erkannt worden. Auf Antrag des Nebenklägers war ferner auf eine an die Verletzte zu erlegenden Buße zu erkennen; als solche war unter Berücksichtigung einmal der Erblichkeit der Verletzung, andererseits der für den Angeklagten bereits empfindlichen Strafe der Betrag von 30 Mark angemessen. Gemäß §§ 497, 448, 457, 508 der Strafprozeßordnung waren dem Angeklagten auch die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Ausgaben aufzuerlegen.“

Die Verurteilung des Angeklagten wurde durch Urteil der Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Halle a. S. vom 3. Januar zurückerufen. In den Gründen heißt es:

Den Gründen, die das Schöffengericht bei der Strafzumessung geleistet hat, ist durchaus beizupflichten. Der Angeklagte ist bisher noch unbestraft und steht in dem Auge, ein fleißiger, gewissenhafter und ruhiger Mann zu sein. Andererseits verlangt aber seine Tat eine exemplarische Bestrafung. Nicht allein, daß die Tat mit großer Rohheit ausgeführt ist, sie hätte auch weit ernstere Folgen haben können. Einmal ist eine Peitsche bei dieser Art der Anwendung an sich schon geeignete, schwere Verletzungen herbeizuführen. Hätte aber beispielsweise der Schlag den Chauffeur getroffen und hätte to, wenn auch nur einen Augenblick, das Auto führerlos gemacht, oder hätte an Stelle der Frau F. eine herzannte Person getroffen, so wäre in beiden Fällen ein erster Unglücksfall leicht die Folge der Tat des Angeklagten gewesen. Die vom Schöffengericht verhängte Strafe von drei Wochen Gefängnis erschien als durchaus angemessen. Die Zuerkennung der Buße an die Verletzte ist nach § 231 St.-G.-B. gerechtfertigt. Die Verurteilung des Angeklagten war daher auf seine Kosten zu verurteilen.

#### Verwaltungsstreitverfahren.

Das Verwaltungsstreitverfahren ist nicht nur selten, sondern auch juristisch ein Buch mit sieben Siegeln. Wird ein fälliger Weg eingeschlagen, so sind in der Regel alle Rechte verwirkt.

Auch Frau B. aus Erfurt, welche eine Verfügung erhalten hatte, ihre Wohnung binnen einer bestimmten Frist zu räumen, hatte nicht den vorgezeichneten Weg eingeschlagen und Klage gegen den Regierungspräsidenten beim Obergerichtsgericht erhoben, welches die Klage aber abwies und u. a. ausführte, die Klage könnte keinen Erfolg haben, da die Klägerin einen unrichtigen Weg eingeschlagen habe. Eine Rechtsmittelbelehrung sei nicht erforderlich. Als Rechtsmittel gegen Vollziehungsanordnungen im Landesverwaltungsgebiet Beschwerde und Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen. Die Beschwerde geht gegen Vollziehungsanordnungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer kreisangehörigen Stadt bis zu 10 000 Einwohnern an den Landrat und gegen den Befehl an den Regierungspräsidenten; gegen Vollziehungsanordnungen einer Ortspolizeibehörde eines Stadteiles, einer kreisangehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern oder des Landrats an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Befehl an den Oberpräsidenten. Gegen Vollziehungsanordnungen des Polizeipräsidenten zu Berlin steht die Beschwerde an den Oberpräsidenten offen. In allen diesen Fällen ist an Stelle der Beschwerde die Klage zulässig. Zuständig ist bei Vollziehungsanordnungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande und in kreisangehörigen Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern der Kreisauschuss; bei Vollziehungsanordnungen der Ortspolizeibehörden der Stadträte; der anderen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern geht die Klage an den Bezirksauschuss. Die Klage aller findet statt gegen die in letzter Instanz ergangenen Beschwerdebegehren des Regierungs- und Oberpräsidenten.

#### Theater, Konzerte und Vorträge.

##### Stadttheater.

Das Repertoire der Woche.

Für Sonnabend ist eine einmalige, und zwar die unbedingte letzte Aufführung des Schauspiels „Das Räubchen von Sellbronn“ angelegt, und zwar zu den bekannten kleinen Schülerpreisen. Die Vorstellung beginnt in Aussicht auf die lange Dauer bereits um 3 Uhr. Die Abendvorstellung, in welcher der neue Operetten-

schlager „Die moderne Coa“ zum 7. Male in Szene geht, beginnt ausnahmsweise um 8 Uhr. Treiben können auswärtige Theaterbesucher alle Anschläge noch erreichen, da die Vorstellung um 1/211 Uhr zu Ende ist. Sonntag nachmittag wird zum letzten Male als Fremdenvorstellung bei ermäßigten Preisen die beliebte Operette „Das Muffantenmännchen“ gegeben. Beginn 3 Uhr. Abends 7 Uhr ist eine einmalige Sonntagsaufführung des Wagnerischen Musikdramas „Die Walküre“ angelegt. Es wird damit den Wünschen vieler auswärtiger Theaterfreunde Rechnung getragen, und auch denen von Geschäftleuten, die wegen des frühen Anfangs an Wertagen stets verhindert sind, eines der großen Wagnerischen Meisterwerke anhören zu können. Die Besetzung ist folgende: Siegmund: Herr Bäumemann, Sieglinde: Frau Bruger-Dress, Wotan: Herr van der Horst, Brünnhild: Herr Kammerlänger Schwarz, Fricka: Frä. Sebald. Montag gastiert die berühmte Schauspielerin Agnes Sorina in der Titellrolle von Maeterlücks „Mona Berna“. Es ist darauf aufmerksam gemacht, daß eine Wiederholung des Schauspiels vollständig ausgeschlossen ist und Frau Sorina auf keinen Fall nach ein zweites Mal auftreten kann, da ihre Louisa bis zum Sommer vollständig verheilt. Billets zugänglich. Vorstellung findet an der Tageskasse des Stadttheaters erhältlich. Dienstag zum 3. Mal „Hoffmanns Erzählungen“. Mittwoch bei festlich erleuchtetem Hause Festvorstellung zur Feier des 200. Geburtstages des Friedrichs des Großen: Festouvertüre von Friedrich dem Großen: Szenischer Prolog (lebende Bilder aus dem Leben Friedrichs des Großen), hierauf das in der triebrijanischen Zeit spielende Meisterlulspiels Reijings „Minna von Barnhelm“. Donnerstag „Die moderne Coa“. Freitag „Der Rosenkavalier“.

Neues Theater. Sonnabend findet die letzte Aufführung des Lustspiels „Der unbekante Tänzer“ statt. Sonntag nachmittag 4 Uhr, bei kleinen Preisen, G. v. Hofers vieraktiges Lustspiel „Der Weihenheffer“, mit den Damen Helene Neuenberg, Pauline, Charlotte von Schulz, sowie den Herren Direktor Wauthner und Goebel in den Hauptrollen. Sonntag abend geht „Madruga la“, eine Komödie in 3 Akten, nach dem Stoffe eines alten Lustspiels des Moliere, von Paul Geor, bearbeitet, neu inszeniert in Szene. Das liberale Lustige Werk hat hier schon zahlreiche, erfolgreiche Wiederholungen erlebt. Die Direktion macht darauf aufmerksam, daß der Besuch dieses Stückes jungen Mädchen nicht zu empfehlen ist.

Dr. Georg Weigt, der am nächsten Sonntag einen Lieberabend im Mozartsaal veranstaltet, luderte Gesang bei Prof. Richard Müller in Dresden und erregte schon als Schüler Aufsehen durch die Weichheit und Modulationsfähigkeit seines dunkel gefärbten kirschlichen Tenors. Sein Begleiter, John C. Han, ist aus der Meisterklasse Jos. Benkaur in. hervorgegangen und zählt zu denen begabtesten Schülern. (Kartenverkauf bei Heinrich Rothmann.)

Gesellschaftsabend im Zoo. Das geistige Gesellschaftskonzert unseres Stadttheater-Orchesters brachte eine fastliche Reihe von Werken für großes Orchester. Herr Kapellmeister Eismann hatte das Programm mit seinem künstlerischen Verständnis zusammengestellt und die Ausführung ließ das Orchester wieder einmal im vortrefflichsten Maße ergehen. Eröffnet wurde das Konzert mit der in orientalischem Farbenpracht stehenden Ouvertüre „Im Frühling“ von Goldmark, sodann folgte die vollständige Orchester Suite „Der Gnom“ von Grieg, deren wundervolle musikalische Charakterisierung jedesmal von neuem entzückt

Bei der gegenwärtigen Cenerung macht eine rühmliche Ausnahme „Kauereira“ Sanelischi von G. Slavmann Offenbach a. W., denn bei unverminderter Güte ist auch noch von 3 Uhr nur 60. und 20 Uhr das Einzelstück.

Nur einmal im Jahre.

Mein bekannter

# Inventur-Ausverkauf

bietet unübertroffene Vorteile.

Die Vorbereitungen hierzu sind mit größter Aufmerksamkeit getroffen worden und liegt hierin für jeden Interessenten die Gewähr, durchaus nur hervorragende **Erzeugnisse** von **Schuhwaren** zu extra billigen Preisen zu erwerben.

# August Pirl, Schuhwarenhaus.

Geiststrasse 10.





